### Geschäftsordnung

### Arbeitsgemeinschaft – Jugendarbeit –

#### Präambel

Auf der Grundlage der Zielsetzung und Aufträge aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26. Juni 1990 formiert sich gemäß § 78 KJHG eine Arbeitsgemeinschaft – Jugendarbeit -, die die Planung gemäß § 80 KJHG mit einbezieht.

Die Arbeitsgemeinschaft erkennt die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung gemäß § 79 KJHG an, übernimmt aber gleichwohl die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte.

Die Arbeitsgemeinschaft dient als Instrument der partnerschaftlichen Zusammenarbeit des Öffentlichen Trägers mit den Trägern der freien Jugendhilfe. Sie soll neben dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien nach den Zielvorstellungen des Gesetzgebers eine bedarfsgerechte Koordination und Kooperation der Dienste und Einrichtungen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe bewirken.

Die Arbeitsgemeinschaft leistet ihren Beitrag zur Weiterentwicklung einer zeitgemäßen Jugendhilfe im Bereich der Leistungsangebote und Organisationsformen, um gesellschaftlichen Veränderungen gerecht zu werden und um damit das Ziel der Jugendhilfe zu erreichen.

Wenn Kinder- und Jugendhilfe bei sich schnell verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen geeignete Formen und Angebote von Förderung und Unterstützung für junge Menschen und ihre Familien erreichen will, so bedarf es einer umfassenden Planung und Umsetzung einer offensiven Jugendhilfe, die sich einmischt, wo die Sozialisation und die Lebenschancen junger Menschen betroffen sind.

Die Planung der Jugendhilfe ist also eine notwendige Voraussetzung für eine Steuerung der verschiedenen Hilfeprozesse und Leistungen der Jugendhilfe in Bezug auf das vorhandene Jugendhilfeangebot, seine Erweiterung und den bedarfsgerechten Um- bzw. Ausbau bei veränderten Problemlagen im gesellschaftlichen Wandel.

#### § 1 Name

Die Arbeitsgemeinschaft konstituiert sich unter dem Namen **Arbeitsgemeinschaft – Jugendarbeit -**. In der Arbeitsgemeinschaft sind der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Haltern am See zusammengeschlossen. Darüber hinaus können Jugendforen, Jugendgruppen, Jugendinitiativen und ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit in der Arbeitsgemeinschaft mitwirken.

#### § 2 Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt insbesondere nachfolgend genannte Aufgaben:

- Sicherung einer kontinuierlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit sowie eines regelmäßigen Fachaustausches zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe. In diesen Prozess werden Jugendforen, Jugendgruppen, Jugendinitiativen und ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit eingebunden.
- Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen in angemessener Weise beteiligt werden.
- Ein gemeinsam entwickeltes und verabschiedetes Leitbild Offener Kinder- und Jugendarbeit für Haltern-Mitte und die übrigen Ortsteile.
- Die Wirksamkeit von Angeboten, Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekten wird einer ständigen Prüfung (Wirksamkeitsdialog, Evaluation, Zielkontrolle) unterzogen.
- Sicherstellung eines Netzwerkes zwischen verbandlicher, offener, städtischer, kirchlicher und ehrenamtlicher Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Abstimmung von geplanten Maßnahmen; Ergänzung von Einrichtungen, Angeboten und Aktivitäten; Absprache, Planung und Durchführung von trägerübergreifenden Projekten).
- Vermeidung von Fehlplanungen, Überschneidungen und Doppelstrukturen.
- Jugendarbeit und Schule.
- Mitwirkung bei der Erstellung des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans.
- Anregungen zur Verteilung der Mittel aus dem LJPL für den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Haltern am See.

- Stellungnahmen und Empfehlungen zur Kinder- und Jugendhilfe für den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Haltern am See.
- Jahresbericht im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien.
- Öffentlichkeitsarbeit (Vermittlung von Inhalten u. Zielen im Sinne von Bewusstseinsbildung u. Aufklärung) zur Schaffung eines kinder- und jugendfreundlichen Klimas in der Stadt Haltern am See.

Bei Aufgabenüberschneidungen mit anderen Bereichen der Jugendhilfe wird eine Zusammenarbeit mit den dort zuständigen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG angestrebt.

# § 3 Jugendhilfeplanung

Die Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 KJHG beteiligt sich im Rahmen der Aufgabenstellung an allen Phasen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Abs. 3 KJHG.

Daneben haben die freien Träger ein selbständiges Anhörungsrecht im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien. Unberührt bleibt die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung der Stadt Haltern am See gemäß § 79 KJHG.

## § 4 Zusammensetzung

- 1. Mitglieder sind:
  - Träger der öffentlichen Jugendhilfe
  - anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
  - Träger geförderter Maßnahmen
  - Vertreter der Schulen

soweit sie im Jugendhilfebereich der Stadt Haltern am See wirken. Darüber hinaus können Vertreter von Jugendforen, Jugendgruppen, Jugendinitiativen und ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit in Form von Beteiligungs- und Beratungsrecht in der Arbeitsgemeinschaft mitwirken. Nach einem Jahr kontinuierlicher Mitarbeit können diese Personen auf Antrag Mitglieder mit Stimmrecht werden. Über den Antrag wird per Beschluss (§ 8) entschieden.

Die Träger entsenden Vertreter/Innen aus dem Geschäftsbereich der Arbeitsgemeinschaft. Kontinuität ist in der Teilnahme unbedingt anzustreben. Die stimmberechtigten Mitglieder verfügen jeweils über eine Stimme.

2. Je ein Mitglied der im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Haltern vertretenen Fraktionen kann beratend an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen.

- 3. Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Haltern kann an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft mit beratender Stimme teilnehmen.
- 4. Bei Bedarf können zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft externe Sachverständige, Institute, Einrichtungen beratend hinzugezogen werden.

#### § 5 Unterausschüsse

- 1. Die Arbeitsgemeinschaft kann zu bestimmten Themen, Projekten, Sachverhalten und Problemen Unterausschüsse bilden.
- 2. Über die Zusammensetzung der Unterausschüsse entscheidet die Arbeitsgemeinschaft durch einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

# § 6 Vorsitz und Geschäftsführung

- 1. Der/die Vorsitzende/StellvertreterIn der Arbeitsgemeinschaft wird für einen Zeitraum von zwei Jahren bestimmt.
- 2. Der/die Vorsitzende/StellvertreterIn wird durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestimmt.
- 3. Die Aufgaben des/der Vorsitzenden besteht in der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft, insbesondere in der Leitung der Sitzungen, Verantwortung für die Erstellung des Protokolls sowie der Vertretung der Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien.
- 4. Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft ein.

#### § 7 Arbeitsweise

- 1. Die Arbeitsgemeinschaft tritt mindestens zweimal jährlich und bei Bedarf häufiger zusammen. Darüber hinaus versammelt sich die Arbeitsgemeinschaft wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangt.
- 2. Die Einladungen zu der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft erfolgen unter Angabe der Tagesordnung durch die /den Vorsitzende/Vorsitzenden. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Arbeitsgemeinschaft. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- 3. Die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft und Unterausschüsse werden in einem öffentlichen und in einem nichtöffentlichen Teil abgehalten.

#### § 8 Beschlüsse

 Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft werden mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet. Minderheitenvoten und deren Begründungen sind zu protokollieren. 2. Die Arbeitsgemeinschaft kann keine Beschlüsse fassen, die alle Mitglieder binden. Eine solche Bindungswirkung tritt nur dann ein, wenn alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem zustimmen.

#### § 9 Sonstiges

Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben

- Die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur (§ 4 Abs. 1 KJHG).
- Die Zuständigkeit des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien bzgl. der Jugendhilfeplanung (§71 Abs. 2 Ziffer 2 KJHG)
- Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§79 Abs. 1 KJHG).

### § 10 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Arbeitsgemeinschaft in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 –Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.

Haltern am See, den 09.05.2005